



Betriebsleiter des Abwasserwerkes

**Öffentliche
Beschlussvorlage
258/2013**

Abwasserwerk, gez.

Federführung:
99 - Abwasserwerk Stadt Coesfeld
Produkt:

Datum:

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Betriebsausschuss des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld	04.12.2013	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	19.12.2013	Entscheidung

Satzungsänderung aufgrund der neuen SÜwVO Abwasser NRW 2013

Beschlussvorschlag:

- A) Die Satzung der Stadt Coesfeld zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW vom 25.03.2010 wird zum 01.01.2014 aufgehoben.
- B) Die als Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügte III. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Coesfeld vom 18.12.1995 wird beschlossen.

Sachverhalt:

Mit der Aufhebung der o.g. Fristensatzung sowie der Änderung der Entwässerungssatzung wird der neuen Rechtslage Rechnung getragen

Der NRW-Landtag hat am 17.10.2013 die neue Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013) verabschiedet. Die neue am 09.11.2013 in Kraft getretene SÜwVO Abw NRW 2013 ergänzt das geänderte Landeswassergesetz NRW (LWG NRW), welches bereits zum 16.03.2013 in Kraft getreten ist (GV NRW 2013, S. 135 ff.). Durch diese Änderung wurde insbesondere der § 61 a LWG NRW a.F. (Dichtheitsprüfung an privaten Abwasserleitungen) gestrichen.

Die wesentlichen Bestimmungen können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Prüfpflichten für öffentliche Abwasserkanäle

In die §§ 1 bis 6 SÜwVO Abw NRW ist die Selbstüberwachungsverordnung Kanal aus dem Jahr 1995 (SÜwO Kan NRW 1995) integriert worden. Die Fristen für die Überprüfung der öffentlichen Abwasserkanäle sind unverändert übernommen worden (Anlage 1 Ziffer 1 SÜwVO Abw NRW 2013), d.h. der zweite Untersuchungszeitraum für öffentliche Abwasserkanäle läuft weiter vom 01.01.2006 bis 31.12.2020.

SüwVO Abw NRW gibt künftig vor, dass grundsätzlich bei Regenüberlaufbecken und Stauraumkanälen eines Kanalisationsnetzes sowie bei bedeutenden Regenklärbecken Wasserstandmessgeräte einzubauen sind.

2. Prüfpflichten für private Abwasserleitungen

2.1 Die Verordnung stellt klar, dass nach § 61 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes derjenige, der eine private Abwasserleitung betreibt, verpflichtet ist, ihren Zustand und ihre Funktionsfähigkeit zu überwachen. Das WHG gilt uneingeschränkt für alle Bundesländer, auch für Nordrhein-Westfalen. Die Anforderungen an die Funktionsfähigkeit von Abwasserleitungen richten sich grundsätzlich nach den bundesweit allgemein anerkannten Regeln der Technik in Form der DIN 1986 Teil 30 und der DIN EN 1610.

2.2 In Wasserschutzgebieten werden für die Erstprüfung von Abwasserleitungen, die vor 1965 (häusliche Abwässer) bzw. vor 1990 (industrielle oder gewerbliche Abwässer) errichtet wurden, die erstmaligen Prüffristen bis zum 31. Dezember 2015 beibehalten. Alle anderen Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten müssen bis zum 31. Dezember 2020 geprüft werden.

2.3 Wird ein Wasserschutzgebiet neu ausgewiesen, so muss die Erstprüfung innerhalb von sieben Jahren nachgeholt werden.

2.4 Außerhalb von Wasserschutzgebieten sind weiterhin bis spätestens zum 31. Dezember 2020 solche bestehenden Abwasserleitungen zu prüfen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen.

2.5 Für andere private Abwasserleitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten werden keine landesrechtlichen Vorgaben gemacht. Die Kommunen können allerdings ihrerseits durch Satzung festlegen, innerhalb welcher Frist, je nach Anforderung der örtlichen Abwasserkonzeption, eine Bescheinigung über das Ergebnis einer Prüfung vorzulegen ist.

2.6 Ergibt sich nach der Funktionsprüfung eine Sanierungserfordernis, so sind große Schäden kurzfristig sanieren zu lassen. Bei mittleren Schäden ist eine Sanierung innerhalb von zehn Jahren durchzuführen. Bei geringen Schäden ist eine Sanierung in der Regel nicht vor der Wiederholungsprüfung erforderlich.

2.7 Mit der Rechtsverordnung werden auch die Qualifikationsanforderungen an die Prüfenden festgeschrieben. Die Anerkennung dieser Sachkundigen kann widerrufen werden, wenn die Sachkunde nicht mehr vorliegt oder der Sachkundige die für seine Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt.

2.8 Die Städte und Gemeinden sollen weiterhin in ihrer örtlichen Kompetenz die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer über die Durchführung der Funktionsprüfung unterrichten und beraten sowie durch Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Fristen für die erstmalige Prüfung festlegen und sich Prüfbescheinigungen vorlegen lassen können.

2.9 Das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld wird die Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen im Rahmen der flächendeckenden Kamerabefahrung der Hauptkanäle auf freiwilliger Basis weiterhin anbieten. Diese Dienstleistung wird gemäß dem vom Betriebsausschuss

beschlossenen Konzept (öffentliche Beschlussvorlage 098/2010 vom 23.03.2010) in Verbindung mit dem Beschluss zur Preisfestsetzung (öffentliche Beschlussvorlage 107/2012 vom 05.06.2012) auf Basis der SÜWVO gegen Kostenübernahme angeboten.